

PROZESSBESCHREIBUNG

Name des Prozesses	Verfahrensregelung für den Eskalationsfall bei der Internen Akkreditierung neuer Studiengänge und Internen Re-Akkreditierung
Verantwortlich	Senat
Zielgruppe des Prozesses (Anwender)	Senatsmitglieder, Hochschulleitung, Fakultäten
Prozesskategorie	Leitungsprozess
Publikation	QM-Portal
Ziele des Prozesses	Studiengang erfolgreich akkreditieren bzw. re-akkreditieren bei konträren Sichtweisen zwischen der Fakultät, dem ZQM und der Hochschulleitung.
Prozessbeschreibung	Diese Prozessbeschreibung regelt, wie bei einem Konfliktfall zwischen zwei oder mehreren beteiligten Parteien im Rahmen eines internen Akkreditierungsprozesses oder Re-Akkreditierungsprozesses vorzugehen ist, um eine Akkreditierungsentscheidung herbeizuführen.
Eingangsgrößen mit zugehörigen Prozessen	Gutachten und Akkreditierungsempfehlung des ZQM Stellungnahme der Fakultät Beschlussvorlage des Rektorats bzw. Beurteilung des Rektorats
Ausgangsgrößen mit zugehörigen Prozessen	Akkreditierungsentscheidung (Beschluss und Urkunde)
Teilprozesse	
Dokumente	Studiengangsunterlagen Gutachten und Akkreditierungsempfehlung des ZQM Stellungnahme der Fakultät Beschlussvorlage des Rektorats bzw. Beurteilung des Rektorats

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.0	13.09.2017	RdR4 Schnei	PRO S	Seite 1 von 2

Ablauf

Kommt es in den Prozessen der Internen Akkreditierung und Internen Re-Akkreditierung an der Hochschule zwischen zwei oder mehreren beteiligten Parteien zum Konfliktfall, finden die folgenden Verfahrensregelungen Anwendung:

1. Gemäß Prozessbeschreibung zur Internen Akkreditierung und Internen Re-Akkreditierung hat die Fakultät Gelegenheit, schriftlich Stellung zum Gutachten des ZQM und den darin gegebenenfalls enthaltenen Auflagen und Empfehlungen zu nehmen, bevor dieses der Hochschulleitung vorgelegt wird.
2. Im Falle einer abweichenden Sichtweise der Fakultät sucht das ZQM zunächst den Dialog und prüft, inwiefern auf Basis der Argumentation der Fakultät Anpassungen im Gutachten vorzunehmen sind. Die Hochschulleitung ist über die Anpassungen und die Gründe zu informieren.
3. Wird keine Einigung zwischen Fakultät und ZQM erzielt, werden beide Sichtweisen (d.h. das Gutachten des ZQM und die Stellungnahme der Fakultät) von der Hochschulleitung kritisch begutachtet. Sie kann dabei entscheiden, ob sie für die Beschlussempfehlung an den Senat einer der beiden konträren Sichtweisen folgt und welche Empfehlungen und Auflagen in die Beschlussvorlage aufgenommen werden.
4. Dem Senat sind dabei alle nötigen Dokumente vorzulegen, die die unterschiedlichen Positionen darlegen. Im Rahmen der Senatssitzung ist beiden Parteien (Fakultät und ZQM) Möglichkeit zur Anhörung zu geben.
5. Die Senatsmitglieder beschließen anschließend über die Akkreditierung des Studiengangs und die Empfehlungen und Auflagen. Der Senat hat die Möglichkeit, die Akkreditierung des Studiengangs abzulehnen und eine Programmakkreditierung über eine externe Agentur zu beauftragen.
6. Gleiches gilt, wenn die Auflagen von einer Fakultät nicht fristgerecht erfüllt werden beziehungsweise das ZQM die Erfüllung der Auflagen nicht bestätigen kann.

Version	Datum	Bearbeiter/in	Freigabe	Seite
1.0	13.09.2017	RdR4 Schnei	PRO S	Seite 2 von 2